



## Wichtige Hinweise für Weiterbildungsbefugte und Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

# Neue Regeln für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten

## Weiterbildungsordnung in Bremen angepasst

Über die Änderungen des Bremer Heilberufsgesetzes mit Wirkung zum 23. Dezember 2015 berichtete „Kontext“ bereits im April. Damit hatte das Land Bremen die Änderung der EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Facharztbezeichnungen (Richtlinie 2013/55/EU) umgesetzt.

Die Delegiertenversammlung beschloss im April nun die erforderlichen Anpassungen der Weiterbildungsordnung. Die geänderte Fassung der Weiterbildungsordnung wurde bereits von der Aufsichtsbehörde genehmigt und wird in Kürze in Kraft treten. Die wesentlichen Änderungen betreffen die folgenden Themen:

### Weiterbildungszeit beim Erwerb weiterer Gebietsbezeichnungen

Zur Berechnung der Weiterbildungszeiten beim Erwerb mehrerer weiterer Gebietsbezeichnungen galt es, europäisches Recht umzusetzen. Erstmals wurde hier die Möglichkeit geregelt, Erfahrungszeiten aus bereits abgeschlossenen Weiterbildungen bei dem Erwerb weiterer Facharztbezeichnungen anzurechnen. Dies betrifft aufgrund der gemeinsamen Basisweiterbildung in Deutschland insbesondere die chirurgischen und internistischen Gebiete, aber auch andere Weiterbildungen mit weitreichenden Anrechnungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Arbeitsmedizin oder den Quereinstieg Allgemeinmedizin. Einheitlich gilt jetzt (§ 4 Absatz 10 WBO):

„Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Minstdauer der weiteren Facharztweiterbildung reduziert werden.“



### Beispiele

- **Chirurgie:** Im Anschluss an eine Facharztanerkennung für Allgemeinchirurgie wird die Facharztanerkennung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ angestrebt. Erforderlich sind nach Abschluss der ersten Weiterbildung weitere drei Jahre Weiterbildung. In der Praxis entspricht dies der bisherigen Regelung, bei der für zwei chirurgische Facharztkompetenzen eine Weiterbildungszeit von neun Jahren erforderlich war. Mit der Neuregelung ist dies nun allgemeingültig geregelt, also auch für die dritte oder weitere Gebietsbezeichnungen.
- **Innere Medizin:** Im Anschluss an eine Facharztanerkennung für Innere Medizin wird die Facharztanerkennung „Innere Medizin und Kardiologie“ angestrebt. Erforderlich sind nach Abschluss der ersten Weiterbildung weitere drei Jahre Weiterbildung. In der Praxis entspricht das bei dieser Kombination der bisherigen Regelung, in der für zwei internistische Facharztkompetenzen eine Weiterbildungszeit von acht Jahren erforderlich war. Mit der Neuregelung ist dies nun allgemeingültig geregelt, also in Abhängigkeit von der jeweiligen Weiterbildungszeit und auch für die dritte oder weitere Gebietsbezeichnungen.
- **Quereinstieg Allgemeinmedizin:** Für Fachärzte in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung ist in Bremen

auf Anfrage weiterhin die Verkürzung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung möglich. Allerdings sind nun mindestens 30 Monate allgemeinmedizinische Weiterbildung erforderlich, davon 24 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung. Bitte lassen Sie sich hierzu beraten.

- **Arbeitsmedizin:** Bisher konnten Allgemeinmediziner oder Internisten die fünfjährige Weiterbildung um bis zu drei Jahre verkürzen und somit mit vierundzwanzig Monaten Weiterbildungszeit die Gebietsbezeichnung erwerben. Zukünftig sind mindestens dreißig Monate Weiterbildungszeit erforderlich. In der Praxis wird sich dies für alle auswirken, die die allgemeinmedizinische beziehungsweise internistische Facharztanerkennung mit der Mindestweiterbildungszeit erworben und anschließend sofort die arbeitsmedizinische Weiterbildung begonnen haben. Auch hierzu berät die Ärztekammer Sie gerne.

#### Ausländisches Medizinstudium: Weiterbildung erst nach Gleichwertigkeitsnachweis!

Mit einer Weiterbildung kann erst begonnen werden, wenn die Approbation erteilt oder zumindest die Gleichwertigkeit der ärztlichen Grundausbildung festgestellt wurde. Auch dies folgt dem europäischen Recht und ist bereits mit der Änderung des Heilberufsgesetzes zum 23. Dezember 2015 in Kraft getreten. In der Weiterbildungsordnung wurden die betreffenden Paragraphen folgendermaßen ergänzt:

**Beginn der Weiterbildung:** „Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung abgeschlossen hat

oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand durch die zuständige Behörde festgestellt wurde oder der Arzt über einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist“ (§ 4 Absatz 1 WBO).

**Prüfungszulassung:** „...(wenn) der Antragsteller über eine Approbation verfügt oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand durch die zuständige Behörde festgestellt wurde oder der Antragsteller über einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist“ (§ 12 Absatz 1 WBO).

Dies bedeutet:

- Wer vor dem 23. Dezember 2015 mit einer Berufserlaubnis eine Weiterbildung ohne den Nachweis einer gleichwertigen ärztlichen Grundausbildung begonnen hat, muss diesen Gleichwertigkeitsnachweis spätestens bis zum Abschluss der Weiterbildung nachholen. Die vorherigen Weiterbildungszeiten werden angerechnet.
- Wer eine ärztliche Tätigkeit mit dem Ziel einer Weiterbildung ab dem 23. Dezember 2015 mit einer Berufserlaubnis – aber ohne den Nachweis einer gleichwertigen ärztlichen Grundausbildung – begonnen hat, sollte schnellst möglich den gleichwertigen Ausbildungsstand durch die zuständige Behörde feststellen lassen beziehungsweise die Kenntnisprüfung ablegen. Erst ab diesem Zeitpunkt kann eine ärztliche Tätigkeit als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Approbationerteilung noch verzögert, beispielsweise wegen einer noch ausstehenden Fachsprachprüfung.



#### Kontakt

Barbara Feder  
Tel. 0421/3404-241  
✉ [wb@aekeh.de](mailto:wb@aekeh.de)

## Berufsinformationen für Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland

Immer mehr ausländische Ärzte kommen nach Deutschland. Bei der Ärztekammer laufen daher viele Fragen zu den Voraussetzungen einer ärztlichen Tätigkeit, wie Sprachzertifikate, Approbation oder Stellensuche auf.

Ausländische Ärzte benötigen für eine Tätigkeit in Deutschland zunächst eine Berufserlaubnis oder Approbation. Diese erhalten sie

bei der Senatorin für Gesundheit. Was ausländische Ärzte bei ihrem Berufseinstieg in Bremen zu beachten haben, hat die Ärztekammer jetzt übersichtlich auf einer Internetseite zusammengestellt.

Alle Informationen mit Adressen und Terminen für Fachsprachsprüfungen finden Sie hier:

🌐 [www.aekhb.de](http://www.aekhb.de)

